

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300 / 0272443 / 0100, 0700 und 1000
Aktenzeichen Bericht	2018-300-0272443-0100/2 vom 17.12.2018 2018-300-0272443-0700/2 vom 17.12.2018 2018-300-0272443-1000/2 vom 17.12.2018
Firma	A. Frauenrath Recycling GmbH
Standort	Max-Planck-Straße 8, 52525 Heinsberg
Anlagen	<p><u>Bauschutt Recyclinganlage</u> Anlage zum Brechen und Klassieren von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen Nr. 8.11.2.4 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) 5.1.b (Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL)</p> <p><u>Lageranlagen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (Halle 1 und 2)</u> Anlage zum Lagern von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle Nr. 8.12.1.1 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) 5.1.b (Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL)</p> <p><u>Lageranlage für gefährliche Abfälle (Halle 4)</u> Anlage zum Lagern von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle (Halle 4) Nr. 8.12.1.1 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) 5.1.b (Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL)</p>
Datum der Umweltinspektion	11.12.2018
Gesamtaufwand	7 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	1 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	keine

A) Inspektionsumfang

- Angemeldete medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt
- Abfall
- Immissionsschutz, allgemein

B) Grundlage der Überwachung

- Anzeige nach § 15 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Nachträgliche Anordnungen nach § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

C) Inspektionsergebnis

(Mängelformulierungen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisions schreiben
-----------------------	---------------------

Anlage

Mängelf Definitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.